

Deckblatt:

Anlage 4 zur Begründung

Auflagen und Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde

Merkblatt 07

Auflagen bzw. Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde, die bei einer Bauausführung eines Vorhabens, aufgrund der vorhandenen Gesetzlichkeiten, zu beachten sind

1. Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Darüber hinaus ist dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§§ 7, 9, 12 BBodSchG).
2. Die Verfüllung entstandener Baugruben ist entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ (in der derzeit gültigen Fassung) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Der UB sind vor Beginn der Maßnahme entsprechende Deklarationsanalysen vorzulegen (§ 7 BBodSchG).
3. Ggf. vorhandene Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 BBodSchG).
4. Sollten sich im Verlauf des geplanten Vorhabens umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert die UB zu informieren (§ 31 Absatz 4 BbgAbfG).
5. Die Anordnung weiterer Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ggf. notwendig sind, behält sich die UB ausdrücklich vor.